



Sicherheitsdirektion

# Praxisleitfaden

## Lotteriefonds



E-Mail [lotteriefonds@be.ch](mailto:lotteriefonds@be.ch)  
[www.be.ch/lotteriefonds](http://www.be.ch/lotteriefonds)  
Tel. 031 636 01 39

Nicht klassifiziert

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ingress.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Grundsätze.....</b>	<b>3</b>
3.1	Gemeinnützigkeit und Gesuchstellende .....	3
3.2	Kantonaler Bezug (Art. 27 und 28 KGSG) .....	4
3.3	Einmaligkeit, Betriebsbeiträge, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Mehrkosten und Subsidiarität (Art. 30-33, Art. 36 KGSG / Art. 29-30 und Art. 32 KGSV) .....	4
3.4	Weiteres .....	5
<b>4.</b>	<b>Verfahren (Art. 54 bis 59 KGSG / Art. 39-43 KGSV).....</b>	<b>5</b>
4.1	Gesucheingabe .....	5
4.2	Subventionen .....	5
4.3	Verfügungen und Bedingungen .....	6
4.4	Verjährung und Fristverlängerungen .....	6
4.5	Auszahlung und Rückerstattung des Beitrags.....	7
<b>5.</b>	<b>Beiträge aus dem Lotteriefonds (Art. 44 ff. KGSV).....</b>	<b>8</b>
5.1	Grundsätze .....	8
5.2	Bestimmungen für einzelne Vorhaben im Lotteriefonds .....	9
5.2.1	Bauliche Massnahmen (Art. 30 KGSG sowie Art. 35-37 und Art. 45 KGSV) .....	9
5.2.2	Veranstaltungen (Art. 38, Art. 46 Abs. 1 Bst. b, Art. 54 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 3 KGSV), darunter temporäre Ausstellungen und Sensibilisierungskampagnen .....	10
5.2.3	Jubiläen .....	12
5.2.4	Digitale Vorhaben, Websites, Apps und mehr .....	13
5.2.5	Bücher und Publikationen .....	13
5.3	Zuwendungsbereich Kultur .....	14
5.4	Zuwendungsbereich Natur- und Umweltschutz (Art. 54 KGSV) .....	16
5.4.1	Allgemeine Bestimmungen .....	16
5.4.2	Projektbeiträge (Art. 54 Abs. 2a KGSV) .....	17
5.5	Zuwendungsbereich Gesellschaft (Art. 62-63a KGSV) .....	17
5.5.1	Allgemeine Vorhaben.....	17
5.5.2	Pro-Kopf-Beiträge an Jugendorganisationen.....	18
5.5.3	Projektbeiträge (Art. 62 Abs. 4 KGSV) .....	18
5.5.4	Inklusion .....	19
5.6	Zuwendungsbereich Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe (Art. 55-60 bis. 61 KGSV) .....	20
5.6.1	Entwicklungszusammenarbeit.....	20
5.6.2	Katastrophenhilfe .....	21
5.6.3	Humanitäre Entminung .....	21
5.7	Denkmalpflege (Art. 49-53 KGSV).....	22
5.8	Termine und Fristen (Anhang 3 KGSV).....	22
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmung .....</b>	<b>22</b>

## 1. Ingress

Der Lotteriefonds und der Sportfonds Kanton Bern unterstützen gemeinnützige Vorhaben mit Geldspielmitteln. Diese stammen aus dem Anteil des Kantons Bern am Reingewinn der Lotteriegesellschaft Swisslos. Es handelt sich dabei nicht um ordentliche Staatsmittel bzw. Steuergelder.

Zuständig für die Behandlung der Gesuche um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds ist das Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern. Die gesetzlich verankerten Kompetenzen des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne bleiben vorbehalten.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; SR 935.51)
- Bundesverordnung über Geldspiele (VGS; SR 935.511)
- Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4-1) / Beitritt des Kantons vom 10. März 2020 (BSG 945.4)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020; BSG 945.3-1) / Beitritt des Kantons Bern vom 10. März 2020 (BSG 945.3)
- Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

## 3. Grundsätze

### 3.1 Gemeinnützigkeit und Gesuchstellende

Reingewinne aus Geldspielen müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Art. 125 Abs. 1 BGS, Art. 26 KGSG). Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn das Vorhaben der Förderung des Gemeinwohls und nicht den persönlichen Interessen der Beteiligten dient. Ein Zweck gilt dann als gemeinnützig, wenn er unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd im Interesse der Allgemeinheit liegt. Das heisst, dass der Kreis der Begünstigten offen ist und deren Interesse im Vordergrund steht. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig.

Ausgeschlossen sind insbesondere Beiträge an

- Privatpersonen,
- gewinnorientierte Unternehmen.

Es können ausschliesslich juristische Personen Gesuche stellen.

Die Statuten von GmbHs, Genossenschaften und Aktiengesellschaften müssen den gemeinnützigen Charakter im Zweckartikel belegen. Um die gemeinnützige Mittelverwendung sicherzustellen, gilt zudem:

- keine Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen etc.,
- der Bilanzgewinn wird ausschliesslich in der eigenen Organisation behalten oder für Betrieb und Unterhalt eingesetzt. Eine Verwendung des Bilanzgewinnes nach Zuweisung der gesetzlichen Reserven im freien Ermessen des finanzkompetenten Organs ist nicht zulässig,
- bei Auflösung der Organisation wird empfohlen, das verbleibende Vermögen vollständig einer anderen gemeinnützigen Organisation zu übertragen, vorzugsweise mit ähnlicher Nutzung im Sinne des statutarischen Zwecks der Organisation.

## **Breite Öffentlichkeit**

Aus der Gemeinnützigkeit leitet sich der Grundsatz ab, dass der Kreis der Begünstigten bzw. der potenziellen Nutzerinnen und Nutzer so gross wie möglich zu halten ist. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Zugang uneingeschränkt oder nur über eine tiefe Gebühr (beispielsweise Beitrag für Vereinsmitgliedschaft) gewährt wird. Der Vergleich zu ähnlichen Angeboten dient als Massstab. Grosszügige Öffnungszeiten werden vorausgesetzt. Es können Auflagen gemacht werden.

### **3.2 Kantonaler Bezug (Art. 27 und 28 KGSG)**

Der Anteil am Reingewinn der Lotteriegesellschaft Swisslos soll dem Kreis der Personen zugutekommen, von denen sie stammen. Dementsprechend werden in erster Linie Vorhaben unterstützt, von denen die Berner Bevölkerung so direkt wie möglich profitieren kann bzw. diese nutzen kann. Die Vorhaben sollen einen direkten kantonalen Bezug aufweisen und/oder für den Kanton von hoher Bedeutung sein. Die Vorhaben sind in der Regel im Kanton Bern zu verwirklichen. Der geforderte Bernbezug kann nicht automatisch aus einem bernischen Organisationssitz abgeleitet werden.

### **3.3 Einmaligkeit, Betriebsbeiträge, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Mehrkosten und Subsidiarität (Art. 30-33, Art. 36 KGSG / Art. 29-30 und Art. 32 KGSV)**

#### **Einmaligkeit und Ausschluss von Betriebsbeiträgen**

Es werden grundsätzlich nur einmalige Projekte mit Geldspielmitteln unterstützt. Ausgeschlossen sind Beiträge an Betriebskosten und an den Unterhalt von Anlagen und Gebäuden.

#### **Wirtschaftlichkeit / Wirksamkeit / Mehrkosten**

Gesuche um Beiträge sind entscheidungsreif, wenn die Finanzierung der Vorhaben einschliesslich Fonds-Beitrag zu 80 % gesichert ist.

Die gesuchstellende Organisation muss darlegen, dass das Vorhaben mittelfristig Bestand hat, dass also bspw. allfällige Betriebskosten mindestens mittelfristig gedeckt sind und die Weiterführung des Vorhabens sichergestellt ist. Dafür kann beispielsweise ein plausibilisierter Businessplan vorgelegt werden.

Nachträglich geltend gemachte Mehrkosten und/oder Projektänderungen werden nicht berücksichtigt. Die gesuchstellende Organisation muss sicherstellen, dass die Unterlagen bei Gesucheingabe vollständig sind. Ein nachträglicher, zusätzlicher Beitrag für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

Nachträgliche Minderkosten bei den für die Berechnung des Beitrags relevanten Kosten führen zu einer Kürzung des verfügbaren Beitrags.

#### **Langanhaltende Wirksamkeit**

Langfristig wirksam sind insbesondere Bauvorhaben. Für andere Vorhaben werden erhöhte Ansprüche an die Wirksamkeit des Projekts gestellt und eine gewisse Messbarkeit muss gegeben sein. Unterstützte Veranstaltungen müssen in der Regel überregionale Wirkung haben und die Thematik muss für die breite Bevölkerung relevant sein, nicht nur für einzelne Anspruchsgruppen. Die Reichweite einer Veranstaltung wird insbesondere im Lotteriefonds berücksichtigt.

#### **Subsidiarität**

Eine Subvention beträgt höchstens 40 % der relevanten Kosten. In der Regel ist ein Beitrag nur aus *einem* der kantonalen Fonds möglich. Die Finanzierung des Vorhabens muss möglichst breit abgestützt sein und eine angemessene Eigenleistung wird erwartet.

### 3.4 Weiteres

#### Ausschlüsse

- Vorhaben, die politische oder konfessionelle Zwecke verfolgen (Art. 29 KGSG).
- Keine Beiträge an öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Art. 125 Abs. 3 BGS / Art. 37 KGSG)

#### Mitwirkungspflicht (Art. 55 KGSG / Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 und Art. 33 VRPG)

Jede Gesuchstellerin, jeder Gesuchsteller hat beim Verfahren aktiv und rechtzeitig mitzuwirken und auf Anfrage die geforderten Unterlagen in der gesetzten Frist einzureichen.

#### Zuwendungsbereiche (Art. 43 und 44 KGSG)

Gesuche müssen einem Zuwendungsbereich des Lotterie- oder Sportfonds zugeordnet werden können, um einen Beitrag zu erhalten.

## 4. Verfahren (Art. 54 bis 59 KGSG / Art. 39-43 KGSV)

### 4.1 Gesucheingabe

Subventionen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuche sind rechtzeitig unter Einhaltung der Fristen und Termine mittels des auf der Webseite der Sicherheitsdirektion dafür vorgesehenen elektronischen Formulars einzugeben. Sie gelten als eingereicht, wenn sie vollständig, mit allen erforderlichen Unterlagen eingegeben werden. Datum und Uhrzeit der elektronischen Gesucheingabe sind massgebend. Weitere Informationen werden nach Bedarf gezielt von der zuständigen Stelle eingeholt.

#### Zeitpunkt der Eingabe

Grundsätzlich sind die Gesuche vor Inangriffnahme des Vorhabens zu stellen. Das bedeutet, dass noch keine effektive Umsetzungsarbeit vorgenommen wurde bzw. der Spatenstich noch nicht erfolgt ist. Ausnahmen von dieser Regel sind aufgelistet (Anhang A3 KGSV).

Das Vorhaben ist bei Gesucheingabe weitgehend ausgereift. Für Entwürfe/Ideenskizzen können Voranfragen per E-Mail beim zuständigen Fonds gestellt werden. Allgemeine Sponsoringanfragen werden zurückgewiesen. Gesuche, die vorsorglich eingegeben werden und bei denen es sich jedoch herausgestellt, dass sie in absehbarer Zeit nicht konkretisiert werden können, werden abgewiesen.

Hinweis: Bei Projektabschluss muss für die Auszahlung des Beitrags die Schlussabrechnung zwingend die gleiche Kostenstruktur wie das eingereichte Budget bzw. der Kostenvoranschlag aufweisen.

### 4.2 Subventionen

Eine Subvention wird anhand der mit dem Gesuch zugestellten Unterlagen bzw. Kostenvoranschlägen und der relevanten Kosten berechnet. Beim berechneten Betrag handelt es sich um einen Maximalbeitrag. Es werden nur à fonds perdu-Beiträge gewährt.

Als relevant gelten in der Regel Kosten, die direkt dem Vorhaben dienlich sind und in der Regel extern entstehen. Sie sind anhand von Offerten, Kostenvoranschlägen usw. belegbar. Nicht anrechenbar sind interne Betriebskosten, Aufwände für den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften, Gebühren, Steuern usw. Es gelten Kosten inkl. MWST.

Es können keine Beiträge aus den Fonds (Lotterie- oder Sportfonds) an Vorhaben gewährt werden, für die eine Kleinlotterie bewilligt wurde (Art. 42 KGSG).

### 4.3 Verfügungen und Bedingungen

Subventionen werden ausschliesslich vom finanzkompetenten Organ verfügt.

Die Beitragszusicherung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 57 Abs. 2 KGSG). Diese können über die Verjährungszeit hinausgehen, wie z.B. die obligatorische Einreichung von Jahresrechnungen und -berichten. Es liegt in der Verantwortung der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers, davon Kenntnis zu nehmen und diese unaufgefordert zu erfüllen. Eine Verletzung der Auflagen/Bedingungen kann zu einer Sanktion bzw. Rückforderung des Beitrags führen (Art. 59 Abs. 1 KGSG).

#### Bekanntmachung der Mittelherkunft

Die gewährten Beiträge werden öffentlich bekannt gegeben. Auf die Unterstützung aus dem Lotterie- oder Sportfonds ist dauerhaft in geeigneter Form mit Logo hinzuweisen. Grundsätzlich gilt, dass auf die Unterstützung der Fonds auf der Website, im Jahresbericht, am Bau oder im Programmheft usw. hinzuweisen ist. Es können spezifische Auflagen gemacht werden. Mit der Schlussabrechnung ist ein Beleg einzureichen (Art. 31 KGSV).

Die Logos können auf der Website der Fonds heruntergeladen werden.

### 4.4 Verjährung und Fristverlängerungen

Die Verfügungen sind befristet. Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ist dafür verantwortlich, die Fristen einzuhalten.

#### Verjährung

Die Subventionszusicherung verjährt nach vier Jahren. Die Verjährungszeit beginnt mit dem Verfügungsdatum oder dem Datum des Regierungs- oder Grossratsbeschlusses.

Beispiel: Verfügung datiert vom 1. Februar 2026 ► Der Anspruch ist bis 1. Februar 2030 gültig. Am 2. Februar 2030 ist er hinfällig.

#### *Was bedeutet Verjährung?*

Die Subventionszusicherung ist nur bis zu diesem Datum gültig, bzw. alle notwendigen Abrechnungsunterlagen (Schlussabrechnungen mit allen Unterlagen) müssen vor Verfalldatum dem jeweiligen Fonds zugestellt worden sein.

#### Fristverlängerung

Hinreichend begründete Anträge um eine Fristverlängerung sind **per Post bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Verfügung** (Datum Poststempel) beim Lotterie- oder Sportfonds einzureichen. Die Verfügung kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

*Beispiel:* Subventionszusicherung bis 31.12.2030 ► Antrag um Verlängerung bis spätestens 31.10.2030 (Poststempel). Auf verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

#### *Begründetes Fristverlängerungsgesuch*

Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn nachvollziehbare Erläuterungen zur Verzögerung mitgeliefert werden. Es genügt nicht mitzuteilen, dass beispielsweise ein Bau verzögert wurde. Die Gründe dafür und die Massnahmen, die getroffen wurden, um die Verzögerung zu verhindern, sind darzulegen. Auch ein

Wechsel der verantwortlichen Person innerhalb der gesuchstellenden Organisation genügt nicht als Grund. Eine Vorlage für einen Antrag für eine Fristverlängerung steht auf der Website zur Verfügung.

#### **4.5 Auszahlung und Rückerstattung des Beitrags**

Es werden keine Vorauszahlungen oder Vorschüsse gewährt. Teilzahlungen bis zu höchstens 80 % des Beitrags können erfolgen, wenn die Finanzierung vollständig gesichert ist. Sie werden auf Anfrage hin gestützt auf vorliegende Rechnungen gewährt. Die Restzahlung erfolgt erst nach Prüfung der Schlussabrechnung und der eingereichten Rechnungsbelege. Die Schlussabrechnung hat zwingend die gleiche Struktur aufzuweisen wie der Kostenvoranschlag bei der Gesucheingabe. Ist dies nicht der Fall, kann die Abrechnung mit der Aufforderung zur Anpassung zurückgewiesen werden.

Bei der Prüfung der Schlussabrechnung werden die effektiven und ausgewiesenen Kosten berücksichtigt. Können Ausgaben nicht belegt werden, werden sie nicht berücksichtigt. Die Rechnungen sind mitzuliefern sowie auf Aufforderung die Zahlungsbelege.

Bei Zweckentfremdung der Subventionen oder einer subventionierten Anlage, bei Verletzung von Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge verzinst zurückzuerstatten.

## 5. Subventionen aus dem Lotteriefonds (Art. 44 ff. KGSV)

### 5.1 Grundsätze

<b>Voraussetzungen</b>	Es können nur gemeinnützige, einmalige Vorhaben unterstützt werden, die der breiten Öffentlichkeit zugutekommen und in einen Zuwendungsbereich des Lotteriefonds fallen.
<b>Subventionen</b>	Beiträge können höchstens 40 % der relevanten Kosten betragen, jedoch <ul style="list-style-type: none"> <li>- werden bauliche Massnahmen in der Regel anhand einer mathematischen Formel berechnet (s. Anhang 1 der KGSV).</li> <li>- können für einzelne Arten von Vorhaben bestimmte, tiefere Beitragssätze festgelegt werden.</li> </ul> Projekte werden in der Regel anhand der relevanten Kosten berechnet, insbesondere der externen Aufwände wie Materialkosten.
<b>Gesuche / Fristen</b>	Grundsätzlich sind Gesuche <u>vor</u> Inangriffnahme zu stellen. Abweichungen werden in den Ausführungen vermerkt oder sind unter Ziffer 5.8 zusammengefasst.
<b>Bekanntmachung</b>	Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds dauerhaft in geeigneter Form hinzuweisen und dies zu belegen. Logos befinden sich auf der Website.
<b>Ausschlüsse</b>	Ausgeschlossen sind insbesondere Beiträge an: <ul style="list-style-type: none"> <li>- gewinnorientierte und kommerzielle Vorhaben,</li> <li>- Repräsentationsanlässe und Gastauftritte,</li> <li>- Kongresse, Tagungen, Seminare, Messen und Workshops,</li> <li>- Fundraisingaktivitäten,</li> <li>- Unterhaltungsanlässe,</li> <li>- Vorhaben der Tourismusförderung,</li> <li>- Forschungsprojekte, Studien, Arbeiten im Rahmen von Universitäten, Fachhochschulen usw.,</li> <li>- Projekte im Zusammenhang mit Ausbildungen und wissenschaftlichen Publikationen,</li> <li>- Fahrzeuge, wie bspw. Informationsbusse, Transportfahrzeuge für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Mobility Fahrzeuge, Rettungswagen, Schiffe usw. Ausnahme: mobile technische Denkmäler, die unter dem Zuwendungsbereich Denkmalpflege gesondert geregelt werden,</li> </ul> sowie namentlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- interne Personal- und Betriebskosten und Eigenleistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.</li> </ul>
<b>Hinweis / Auszahlung</b>	Die Schlussabrechnung muss die gleiche Struktur aufweisen wie der Kostenvoranschlag bei der Gesucheingabe. Ist dies nicht der Fall, kann die Abrechnung mit der Aufforderung zur Anpassung zurückgewiesen werden. Zugesagte Subventionen stellen in der Regel Höchstbeträge dar und werden auf Grundlage der budgetierten Kosten berechnet. Ausbezahlt werden sie erst nach Einreichung der Schlussabrechnung. Teilzahlungen sind auf Antrag hin möglich. Entstehen bei der Umsetzung höhere Kosten, bleibt der Beitrag unverändert. Fallen die Kosten tiefer aus, wird der Beitrag entsprechend reduziert.

## 5.2 Bestimmungen für einzelne Vorhaben im Lotteriefonds

### 5.2.1 Bauliche Massnahmen (Art. 30 KGSG sowie Art. 35-37 und Art. 45 KGSV)

#### 5.2.1.1 Bauvorhaben

<b>Allgemein</b>	<p>Unterstützt werden bauliche Massnahmen, die zur Erfüllung des Zwecks im jeweiligen Zuwendungsbereich dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorhaben müssen sofort erkennbare und namhafte, wertvermehrnde Anteile aufweisen.</li> <li>- Gesuche für Vorhaben, bei denen es sich überwiegend um Unterhaltsmassnahmen handelt, werden abgewiesen.</li> <li>- Es werden nur öffentlich nutzbare bzw. öffentlich zugängliche Räume subventioniert.</li> </ul> <p>Für kulturelle Bauvorhaben kann die Zuständigkeit zwischen Lotterie- und Kulturförderungsfonds wie folgt abgegrenzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «Hardware» (fest installierte Elemente, die Grundinfrastruktur) → Lotteriefonds</li> <li>- «Software» (Ausstellungs- und Vermittlungsinhalte) → Kulturförderungsfonds</li> </ul>
<b>Gesuche</b>	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «allgemeine Vorhaben»
<b>Folgegesuche</b>	<p>Folgegesuche an bereits unterstützte Bauten und bauliche Anlageteile sind in der Regel erst 10 Jahre nach dem letzten Beitrag wieder möglich.</p> <p>Für technische Anlagen wie bspw. fest installierte Eventtechnik wird die Karenzfrist in den Verfügungen definiert. Die durchschnittliche Lebensdauer einer Anlage wird berücksichtigt.</p>
<b>Subventionen</b>	<p>Bei anrechenbaren Kosten unter CHF 500'000 wird ein fixer Prozentsatz von 30 % verwendet.</p> <p>Bei anrechenbaren Kosten ab CHF 500'000 werden die Beiträge anhand einer mathematischen Formel berechnet (vgl. Anhang 1 KGSV).</p> <p>Beiträge werden gestützt auf Kostenvoranschläge oder einen dreistelligen Baukostenplan (BKP), welcher eine Genauigkeit von +/- 15 % aufweist, festgelegt.</p> <p>Berücksichtigt werden in erster Linie Aufwände in den Bereichen BKP 1 und 2 (Vorbereitungsarbeiten und Gebäude), sowie allfällige fixe Installationen in BKP 3 (Betriebseinrichtungen) und in BKP 9 (Ausstattung). Zusätzlich können unter Umgebungsarbeiten gewisse feste Installationen wie bspw. Spielplätze berücksichtigt werden.</p> <p>Beitragsberechtigte Honorarkosten werden anteilig zu den anrechenbaren Sachkosten angerechnet.</p> <p>Es werden keine Beiträge unter CHF 500 ausbezahlt.</p> <p>In Abhängigkeit des Fondbestandes können die Beiträge für Bauvorhaben um bis zu 10 % erhöht werden. Der Regierungsrat entscheidet jährlich darüber. Die Information wird auf der Website des Lotteriefonds bekannt gegeben.</p>
<b>Nicht anrechenbar</b>	<p>Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ankauf von Grundstücken/Liegenschaften,</li> <li>- Arbeiten ausserhalb des Grundstücks (Bsp. Erschliessungen),</li> <li>- Umgebungs- bzw. Geländearbeiten,</li> <li>- reine Gestaltungselemente (Brunnen, Statuen, Monumente),</li> <li>- Gebühren,</li> <li>- mobile Einrichtungsgegenstände,</li> <li>- Nebenkosten,</li> <li>- Reservepositionen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschliesslich oder überwiegend werterhaltende Massnahmen / Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten im Allgemeinen,</li> <li>- Handdienstleistungen, Eigenleistungen,</li> <li>- Gastrobereiche,</li> <li>- Schul- und Ausbildungsräume.</li> </ul>
--	--

### 5.2.1.2 Kleinvorhaben (ergänzend zu 5.2.1.1)

<b>Allgemein</b>	<p>Für folgende Kleinvorhaben erfolgt die Beitragsberechnung wie bei baulichen Massnahmen, aber mit einem fixen Beitragssatz von maximal 30 % der anrechenbaren Kosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eventtechnik (bspw. Tonanlagen): Anschaffungskosten von fix installierten Anlagen im Zuwendungsbereich Kultur,</li> <li>- Trockenmauern im Zuwendungsbereich Natur. Der Bau wird durch eine Fachstelle begleitet. Als relevante, anrechenbare Kosten gelten insbesondere Materialkosten und externe Personalkosten. Es werden keine Trockenmauern auf privaten Grundstücken unterstützt (Ausnahme: Berner Heimatschutz).</li> </ul> <p>Ein Beitragssatz von maximal 40 % wird angewendet für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spielplätze und Feuerstellen, sofern sie der breiten Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stehen.</li> <li>- fix montierte Informationstafeln, bspw. an Themenwegen, welche der Wissensvermittlung dienen.</li> </ul> <p>Bei Spielplätzen beinhalten die relevanten Kosten insbesondere die Bau- und Materialkosten der fest installierten Spielgeräte, Fallschutzmassnahmen und Sitzgelegenheiten.</p>
Alle weiteren Angaben s. unter Ziffer 5.2.1.1 Bauvorhaben	

## 5.2.2 Veranstaltungen (Art. 38, Art. 46 Abs. 1 Bst. b, Art. 54 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 3 KGSV), darunter temporäre Ausstellungen und Sensibilisierungskampagnen

### 5.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Veranstaltungen werden nur in folgenden Zuwendungsbereichen und Kategorien unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kultur: ausschliesslich in der Kategorie Volkskultur s. unter Ziffer 5.3.1.2,</li> <li>- Natur- und Umweltschutz: in den Kategorien Förderung der Biodiversität, Erhalt der natürlichen Lebensräume, Sensibilisierung der Bevölkerung (s. Art. 54 Abs. 1 Bst. a bis c KGSV),</li> <li>- Gesellschaft: wenn damit ein Beitrag insbesondere zum gesellschaftlichen Zusammenhalt geleistet wird,</li> </ul> <p>und unter Erfüllung der nachstehenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn sie mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen. Ausnahmen sind definiert,</li> <li>- wenn sie der breiten Öffentlichkeit ohne besondere Einschränkungen zugänglich sind.</li> </ul> <p>Die aktive Beteiligung der Bevölkerung wird vorausgesetzt.</p>
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Repräsentationsanlässe und Gastauftritte,</li> <li>- Kongresse, Tagungen, Seminare, Märkte, Volksfeste, Messen und Gewerbeausstellungen, Kurse,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhaltungsanlässe, darunter Preisverleihungen,</li> <li>- Festivals,</li> <li>- Werbekampagnen.</li> </ul>
--	--

### 5.2.2.2 Ergänzende Bestimmungen für Veranstaltungen in den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Gesellschaft

<b>Voraussetzungen</b>	<p>In den Zuwendungsbereichen Natur- und Umweltschutz sowie Gesellschaft haben Veranstaltungen folgende Vorgaben kumulativ zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens zwei Regionen bzw. Verwaltungskreise sind davon angesprochen. Die Voraussetzung ist im Berner Jura erfüllt, wenn das Gesuch auch für eine ausserkantonale Region Arc jurassien von Bedeutung ist,</li> <li>- die angesprochene potenzielle Zielgruppe entspricht rund 10'000 oder mehr Personen,</li> <li>- die Thematik ist überregional bzw. von kantonaler Relevanz. Es können regionalspezifische Schwerpunkte gesetzt werden,</li> <li>- bei gesamtschweizerischen Vorhaben sind sie für den Kanton Bern von hoher Bedeutung. Andere Kantone beteiligen sich angemessen daran,</li> <li>- die langanhaltende Wirksamkeit der Veranstaltung muss bereits bei Gesucheingabe dargelegt werden,</li> <li>- die Veranstaltungen sind der breiten Öffentlichkeit ohne besondere Einschränkungen zugänglich.</li> </ul>
<b>Gesuche</b>	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «allgemeine Vorhaben»
<b>Folgegesuche</b>	Bei wiederkehrenden Veranstaltungen kann ein neues Gesuch frühestens vier Jahre nach Durchführung wieder gestellt werden.
<b>Subventionen</b>	<p>Der Maximalbeitrag beträgt 30 % der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens CHF 500'000 bzw. bis zur Finanzierungslücke.</p> <p>Bei gesamtschweizerischen Vorhaben wird der Beitrag anteilmässig berechnet.</p>

### 5.2.2.3 Temporäre Ausstellungen

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Temporäre Ausstellungen können unter folgenden Bedingungen unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauer von mindestens drei Monaten bis rund ein Jahr an mindestens einem Ort im Kanton Bern mit Zentrumsfunktion oder mit höherem Besucheraufkommen eines kantonalen Verwaltungskreises,</li> <li>- Die Öffentlichkeit soll möglichst häufig und zu angemessenen Bedingungen Zugang haben.</li> </ul>
<b>Gesuche</b>	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «allgemeine Vorhaben»
<b>Subventionen</b>	Der Maximalbeitrag beträgt 30 % der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens CHF 500'000.
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Subventionen an Museen bzw. Institutionen mit museumstypischem Auftrag (Sammeln, Bewahren, Erforschen, Vermitteln), welche temporäre Ausstellungen in den eigenen Räumen veranstalten,</li> <li>- Kunstaustellungen.</li> </ul>

### 5.2.2.4 Sensibilisierungskampagnen

<b>Allgemein</b>	<p>Sensibilisierungskampagnen können unterstützt werden, wenn sie bei der breiten Bevölkerung ein Bewusstsein schaffen für Themen des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere der Förderung der Biodiversität, des Erhalts der natürlichen Lebensräume sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts.</p> <p>Durch geplantes und koordiniertes Zusammenwirken von mehreren Akteurinnen und Akteuren und durch vielfältige Aktivitäten/Massnahmen wird über einen begrenzten Zeitraum hinweg versucht, ein definiertes Ziel zu erreichen.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Fokus liegt eindeutig auf dem Inhalt und nicht auf Eigenwerbung für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.</li> <li>- Das Ziel und das Vorgehen sind klar definiert.</li> <li>- Die Aktion ist befristet und dauert nicht über Jahre.</li> <li>- Der Erfolg der Kampagne ist messbar.</li> <li>- Reichweite: Die breite Bevölkerung wird angesprochen. Die Inhalte werden über verschiedene Kanäle (Website, Social Media, Veranstaltung, Flyer, Plakate usw.) vermittelt.</li> <li>- Der Schlussbericht enthält Angaben zur erreichten Wirkung.</li> </ul>
<b>Gesuche</b>	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «allgemeine Vorhaben»
<b>Subventionen</b>	Der Maximalbeitrag beträgt 30 % der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens CHF 500'000.
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- reine Werbekampagnen / Bekanntmachung von Dienstleistungen wie bspw. Workshops für Persönlichkeitsentwicklung,</li> <li>- Kampagnen, deren Zielgruppe einem eingeschränkten Personenkreis entspricht,</li> <li>- Politische / religiöse Kampagnen.</li> </ul>

### 5.2.3 Jubiläen

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Beitragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine einschliesslich der Sportvereine, mit regelmässigen Aktivitäten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, für runde Vereinsjubiläen ab 50 Jahren (50, 75, 100, 125, 150 Jahre usw.).</p> <p>Das Jubiläum muss öffentlich wahrnehmbar gefeiert werden.</p>
<b>Gesuche</b>	Vor den Jubiläumsfeierlichkeiten, spätestens im Jubiläumsjahr mit dem Onlineformular «Jubiläum»
<b>Beiträge Subventionen</b>	<p>Unter 100 Jahre (50 und 75 Jahr-Jubiläen): pauschal CHF 1'000</p> <p>Ab 100 Jahre: pauschal CHF 2'000</p>
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind namentlich Organisationen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die einen rechtlichen, organisatorischen oder finanziellen Rahmen für ein Ziel bieten (z. B. Trägervereine, Fördervereine, Verkehrsvereine),</li> <li>- die hauptsächlich der Interessensvertretung ihrer Mitglieder mit der Erbringung von Dienstleistungen dienen (z. B. KITAS, Mieterinnen- und Mieterverbände),</li> <li>- Vereine, bei denen die Mitgliedschaft nicht grundsätzlich allen natürlichen Personen offensteht.</li> </ul>

### 5.2.4 Digitale Vorhaben, Websites, Apps und mehr

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Themen, die bernspezifisch oder für die Berner Öffentlichkeit von hoher Bedeutung sind.</li> <li>- Neue Websites/Apps, die nachweislich einen klaren zusätzlichen Nutzen im Vergleich zu bereits bestehenden darstellen. Dies muss im Gesuch glaubwürdig dargelegt werden. Ein Alleinstellungsmerkmal von allgemeinem Interesse ist Voraussetzung.</li> <li>- Neue Websites/Apps, die frei zugänglich sind. Die Apps müssen unentgeltlich genutzt werden können oder höchstens zu einem symbolischen Preis.</li> </ul>
<b>Gesuche</b>	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»
<b>Folgegesuche</b>	Websites/Apps werden einmalig unterstützt.
<b>Subventionen</b>	<p>Der Beitragssatz der externen, anrechenbaren Kosten beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 40 %, und</li> <li>- bei ausserkantonalen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern bis zu 20 %.</li> </ul>
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Relaunches bzw. Anpassungen von bestehenden Angeboten,</li> <li>- Erneuerungen, die dem üblichen Unterhalt dienen,</li> <li>- Software,</li> <li>- Hardware,</li> <li>- Datenbanken,</li> <li>- Websites/Apps etc., die in erster Linie der Präsentation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, der Vermittlung bzw. dem Kauf von Angeboten, insbesondere kommerzieller Natur (z.B. Konzerte, Bücher, Material, Galerien, Konzerthäuser, Verlage...) dienen, Rezepte o.ä. anbieten.</li> </ul>

### 5.2.5 Bücher und Publikationen

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Bücher bzw. Publikationen werden ausschliesslich zu Themen in den Bereichen Volkskultur, Gesellschaft und Natur und Umwelt unterstützt und wenn der Inhalt vorwiegend dem Anwendungsbereich direkt zugeordnet werden kann.</p> <p>Ausserdem sind folgende Bedingungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grundsätzlich eine hohe Bedeutung für den Kanton Bern,</li> <li>- Die Mindestauflage beträgt 500 gedruckte Exemplare,</li> <li>- ein Belegexemplar für den Lotteriefonds,</li> <li>- je ein Exemplar für die bernischen Regionalbibliotheken,</li> <li>- es werden nur Erstauflagen mitfinanziert.</li> </ul>
<b>Gesuche</b>	Vorgängig mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»
<b>Subventionen</b>	<p>40 % auf die relevanten bzw. anrechenbaren Druckkosten und die damit verbundenen externen Aufwände</p> <p>Die externen Kosten von Übersetzungen in die zwei Amtssprachen Deutsch und Französisch, einschliesslich Inklusionssprachen wie Braille, sind zu 40 % beitragsberechtigt, andere Sprachen zu 20 %.</p> <p>Der Beitragssatz für Bücher/Publikationen, die in den Verkauf gelangen, wird halbiert (auf 20 %).</p>
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fiktionen,</li> <li>- Romane,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensberichte,</li> <li>- Bücher zu Kunst oder Kultur,</li> <li>- Stadt- bzw. Tourismusführer,</li> <li>- Orts- oder Stadtgeschichten ohne vertiefte Darstellung der gesellschaftlichen/historischen Entwicklung,</li> <li>- Publikationen mit kommerziellem Inhalt,</li> <li>- Publikationen im Eigenverlag.</li> </ul>
--	--

### 5.3 Zuwendungsbereich Kultur

#### 5.3.1.1 Allgemeine Vorhaben

<b>Voraussetzungen</b>	Beiträge können an allgemeine Kulturvorhaben (z.B. Bau, Eventtechnik) ausgerichtet werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kulturförderungsfonds liegen.
<b>Subventionen</b>	Beitragsberechnung wie bei Bauvorhaben bzw. Kleinvorhaben s. unter Ziffer 5.2.1
<b>Gesuche</b>	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»
<b>Ausschlüsse</b>	Kulturelle Veranstaltungen mit Ausnahme der schweizerischen Volkskultur sowie Bereiche im Zuständigkeitsbereich des Kulturförderungsfonds, namentlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Professionelles Kulturschaffen,</li> <li>- Beiträge an den Betrieb von Museen und deren eigenen Ausstellungen,</li> <li>- Konzerte, Festivals,</li> <li>- Film-, Video-, Musikproduktionen o.ä.</li> </ul>
<b>Kulturförderungsfonds</b>	Der Kulturförderungsfonds wird von der <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> verwaltet. Anträge sind über das <u>Gesuchportal</u> der Kulturförderung zu stellen.
<b>Filmförderung</b>	Die Filmförderung wird durch die fachzuständige Förderstelle im Amt für Kultur wahrgenommen. Ansprechstelle ist die <u>Filmförderung Kanton Bern</u> .

#### 5.3.1.2 Volkskultur

Gelebte schweizerische Volkskultur wie Blas- und Blechmusik, Jodeln und Chorgesang mit schweizerischem Volksliedgut, Trachten, Fahnschwingen o.ä. (z.B. volkstümliche Traditionen und Bräuche des Kantons Bern) wird auf verschiedene Weise unterstützt. Die traditionelle schweizerische Volkskultur steht im Vordergrund der Aktivitäten.

Bernische Verbände, die sich in der Grundlagenarbeit zugunsten des Erhalts des Kunsthandwerks engagieren, können ein Beitragsgesuch stellen. Ein möglicher Beitrag wird anhand der Anzahl Mitgliedervereine bestimmt und wird für nachgewiesene Massnahmen zur Erhaltung, Pflege, Förderung und Erneuerung des Kunsthandwerks ausgerichtet.

Der gesuchstellende Verein muss in der Regel aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen.

### 5.3.1.2.1 Pro-Kopf-Beiträge

<b>Voraussetzungen</b>	Aktive Vereinsmitglieder mit Wohnsitz im Kanton Bern der gelebten schweizerischen Volkskultur wie Blas- und Blechmusik, Jodeln und Chorgesang, Trachten, Fahنشwingen o.ä.
<b>Gesuch</b>	Jährlich ab Mitte März bis 30. April des laufenden Kalenderjahres mit dem Onlineformular «Pro-Kopf-Beiträge Musik-, Jodel-, Chor- und Trachtenvereine». Stand der Mitgliederliste am 1. Januar des aktuellen Jahres. Die Mustervorlage (Excel) auf der Website muss zwingend verwendet werden.
<b>Subventionen</b>	Maximalbeitrag von CHF 50 pro Kopf. Der Beitrag wird nach dem Stichdatum unter Berücksichtigung aller beitragsberechtigten Gesuche festgelegt. Es stehen höchstens CHF 1,5 Mio. jährlich zur Verfügung.

### 5.3.1.2.2 Anschaffung von Uniformen, Trachten und Instrumenten

<b>Voraussetzungen</b>	Die Neuanschaffungen müssen nachweislich im Besitz des Vereins bleiben. Vereinseigene Kleidungsstücke werden nur subventioniert, wenn sie für Auftritte o.ä. verwendet werden. Occasionsinstrumente können einen Beitrag erhalten, sofern folgende Bedingungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Nur eine Handänderung, - Herkunft und Finanzierung sind lückenlos und transparent nachvollziehbar, - Erstanschaffung wurde nicht bereits durch Lotteriemittel mitfinanziert.
<b>Gesuche</b>	Nachträglich bzw. bis 31. Dezember (Rechnungsdatum) des Jahres nach der Anschaffung mit dem Formular «Uniformen, Trachten und Instrumente». Das Rechnungsdatum ist massgebend. Beispiel: für eine Anschaffung am 1. Februar 2026 (Rechnungsdatum) kann ein Gesuch bis 31. Dezember 2027 gestellt werden.
<b>Subventionen</b>	Beitragssatz von 30 % Es werden keine Beiträge unter CHF 100 ausgerichtet.
<b>Ausschlüsse</b>	Ausgeschlossen sind insbesondere - Zubehör und Accessoires wie Notenständer, Verstärker/Dämpfer sowie Silberschmuck bei Trachten, - Reservestoffe / Reservekleidungsstücke, - Service und Reinigungsarbeiten, - Änderungsarbeiten.

### 5.3.1.2.3 Veranstaltung (s. auch Ziffer 5.2.2)

<b>Voraussetzungen</b>	Beiträge an Veranstaltungen wie Amtsmusiktage, Chor- und Jodlerfeste, Trachtenfeste, Volkstanzfeste o.ä. mit Durchführungsort im Kanton Bern, von mindestens regionaler Bedeutung. Sie müssen grundsätzlich einen Wettkampfcharakter (Fachjury) aufweisen. Beiträge an Veranstaltungen ohne eigentlichen Wettkampfcharakter von Trachten-, Chor- und Jodlervereinen setzen voraus, dass mindestens 6 subventionsberechtigte Vereine mit insgesamt mindestens 150 aktiven Mitgliedern mit ihren Darbietungen der Schweizerischen Volkskultur teilnehmen.
<b>Gesuche</b>	Vorgängig mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»

<b>Subventionen</b>	<p>Beiträge werden anhand ihrer Kategorisierung skaliert, sie können jedoch höchstens 20 % der anrechenbaren Veranstaltungskosten betragen bzw.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regionale Veranstaltungen werden in drei Subkategorien anhand der Kriterien Dauer / Budget / Anzahl Teilnehmende eingeteilt. Die Maximalbeiträge erreichen je nach Kategorie: CHF 15'000 / CHF 25'000 oder CHF 50'000.</li> <li>2. Für bernisch-kantonale Veranstaltungen wie kantonale Jodlerfeste bis höchstens CHF 500'000 pro Veranstaltung</li> <li>3. Für eidgenössische Veranstaltungen wie Eidgenössische Musikfeste bis höchstens CHF 1'000'000 pro Veranstaltung</li> </ol>
<b>Hinweis</b>	<p>Es kann nicht gleichzeitig eine Lotteriebewilligung (Bewilligung für eine Kleinlotterie) und ein Lotteriefondsbeitrag für dieselbe Veranstaltung gewährt werden. Für die Durchführung von Kleinlotterien, Lottos oder Tombolas müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden → <a href="https://www.fobe.sid.be.ch/de/start/bewilligungen-meldungen.html">https://www.fobe.sid.be.ch/de/start/bewilligungen-meldungen.html</a></p>

## 5.4 Zuwendungsbereich Natur- und Umweltschutz (Art. 54 KGSV)

### 5.4.1 Allgemeine Bestimmungen

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Beiträge werden insbesondere gewährt an Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Förderung der Biodiversität,</li> <li>- zum Erhalt der natürlichen Lebensräume,</li> <li>- zur Sensibilisierung der Bevölkerung in diesen Bereichen.</li> </ul> <p>In der Regel sind diese Vorhaben von Fachleuten begleitet wie zum Beispiel fachkompetente Beratungsstellen, Landschaftsarchitekten.</p> <p>Die Vorhaben wirken nachhaltig und ihr langfristiger Erhalt bzw. Unterhalt ist gesichert.</p> <p>Biodiversität: Es werden ausschliesslich konkrete Vorhaben berücksichtigt, die direkt dem Kernanliegen der Biodiversitätsförderung dienen, zugunsten der heimischen Artenvielfalt in Fauna und Flora.</p>
<b>Gesuche</b>	<p>Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»</p>
<b>Subventionen</b>	<p>Die Beiträge werden je nach Kategorie des Vorhabens berechnet. Mehr dazu unter Ziffer 5.2</p> <p>Für Biodiversitätsvorhaben wird grundsätzlich der Beitragssatz von 30 % der direkt dem Vorhaben dienlichen Kosten berechnet, bis höchstens CHF 500'000.</p>
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind Beiträge namentlich an Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Lärmschutzes,</li> <li>- gegen Luft-, Wasser-, Umwelt- und Lichtverschmutzung,</li> <li>- zur Revitalisierung von Gewässern,</li> <li>- zur Bestandesaufnahme (Dokumentation o. ä.),</li> <li>- bzw. Kulturpflanzen wie Obstspaliere o. ä.</li> </ul>

## 5.4.2 Projektbeiträge (Art. 54 Abs. 2a KGSV)

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Projektbeiträge sind ausschliesslich möglich für Vorhaben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die neu, konkret und nachhaltig sind,</li> <li>- dem Fokusbereich «Erhalt natürlicher Lebensräume und Sensibilisierung» direkt zugeordnet werden können,</li> <li>- welche den Zweck des Anwendungsbereichs erfüllen,</li> <li>- jedoch keiner bestimmten Beitragskategorie zugeordnet werden können und keine/kaum anrechenbare Kosten aufweisen,</li> <li>- welche messbare Ergebnisse zeigen und</li> <li>- einen zusätzlichen Nutzen gegenüber Bestehendem schaffen.</li> </ul> <p>Projektbeiträge können an Pilotprojekte gewährt werden.</p>
<b>Gesuche</b>	Vorgängig mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»
<b>Subventionen</b>	Einmalig, 20 % auf den anrechenbaren Kosten bis maximal CHF 20'000 Mindestbeitrag CHF 500
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind Beiträge insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Voraussetzungen für eine Subventionskategorie ganz grundsätzlich nicht erfüllt sind,</li> <li>- an betriebliche Kosten ohne Projektcharakter,</li> <li>- an reine Schulprojekte oder Aus- und Weiterbildungen,</li> <li>- an Vorhaben der Freizeitgestaltung mit Hobby-Charakter,</li> <li>- Lager,</li> <li>- Biodiversitätsprojekte (diese werden gemäss Ziffer 5.4.1 beurteilt).</li> </ul>

## 5.5 Zuwendungsbereich Gesellschaft (Art. 62-63a KGSV)

### 5.5.1 Allgemeine Vorhaben

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Der Fokus liegt auf Projekten im Bereich der Jugend und der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen wie interkulturelle, intergenerationale, integrative oder interreligiöse Projekte. Es geht darum, gegenseitig Respekt und Verständnis zu fördern.</p> <p>Die Vorhaben müssen kumulativ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine breite Öffentlichkeit ansprechen,</li> <li>- deren aktive Teilnahme ermöglichen bzw. einfordern,</li> <li>- in einem umfassenden Programm eingebettet sein und</li> <li>- auf eine weitergehende Wirkung zielen.</li> </ul> <p>Bei Gesucheingabe ist eine Einschätzung der Projektwirkung mitzuliefern.</p>
<b>Gesuche</b>	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»
<b>Subventionen</b>	Bis zu 40 % der relevanten Kosten anhand der externen Projektkosten möglich
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schule und Kurswesen,</li> <li>- Kinderbetreuung (Kitas, Hort o.ä.),</li> <li>- Asylwesen,</li> <li>- Heime,</li> <li>- Sonderbetreuung,</li> <li>- Medizinische/therapeutische Massnahmen,</li> <li>- behördliche Vorhaben.</li> </ul> <p>Zudem ausgeschlossen sind insbesondere Vorhaben, die</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einzelne Lebens-, Ernährungs-, Glaubensrichtungen und/oder</li> <li>- «missionarische» Ziele verfolgen bzw. Züge aufweisen sowie</li> <li>- politische oder konfessionelle Zwecke verfolgen.</li> </ul>
--	--

### 5.5.2 Pro-Kopf-Beiträge an Jugendorganisationen

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Aktive Jugendorganisationen, namentlich Pfadis, Jugend-Feuerwehr und Jugend-Samariterwesen nach dem Motto «Jeden Tag eine gute Tat» für ihre Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton und im Alter von 5 bis 20 Jahren (Jahrgang massgebend).</p> <p>Die Organisationen erfüllen folgende Bedingungen kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kantonale organisiert, bzw. die gesuchstellende Organisation gehört einer Dachorganisation mit eigenen Richtlinien an,</li> <li>- stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen,</li> <li>- weisen ein vielfältiges Jahresprogramm auf, womit die gesamtheitliche Entwicklung der Kinder/Jugendlichen und gesellschaftlichen Werte in den Fokus gesetzt werden und dies mit regelmässigen Treffen, Anlässen, Unternehmungen und «Jahreshighlights» wie Lager o.ä. erreicht wird. Zudem sind auch Aktivitäten zwischendurch begrüssenswert, welche für die allgemeine Öffentlichkeit von Interesse sein können, beispielsweise ein gemeinsamer Putztag im Wald.</li> </ul>
<b>Gesuche</b>	<p>Jährlich ab Mitte April bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres mit dem Onlineformular «Pro-Kopf-Beiträge an Jugendorganisationen».</p> <p>Stand Mitgliederliste: 1. Januar des aktuellen Jahres</p>
<b>Subventionen</b>	<p>Maximalbeitrag von CHF 70 pro Kopf. Der Beitrag wird nach dem Stichdatum unter Berücksichtigung aller beitragsberechtigten Gesuche festgelegt.</p> <p>Es stehen höchstens CHF 500'000 jährlich zur Verfügung.</p>
<b>Ausschlüsse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jugendorganisationen, die «nur» lokal oder regional tätig sind,</li> <li>- Organisationen, die Jugendlichen aufgrund eines körperlichen Kriteriums, einer Glaubensrichtung, einer Sprache, einer politischen Einstellung o.ä. ausschliessen. Als Orientierung gelten die Grundsätze der <u>Ethikcharta des Schweizer Sports</u>,</li> <li>- Organisationen, die sich auf die Förderung einer bestimmten Fähigkeit (bspw. Musik, Tanzen) konzentrieren,</li> <li>- Organisationen und Programme, die von der öffentlichen Hand getragen werden.</li> </ul>

### 5.5.3 Projektbeiträge (Art. 62 Abs. 4 KGSV)

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Projektbeiträge sind ausschliesslich möglich für Vorhaben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die neu, konkret und nachhaltig sind,</li> <li>- dem Fokusbereich «gesellschaftlicher Zusammenhalt» direkt zugeordnet werden können,</li> <li>- welche den Zweck des Zuwendungsbereichs erfüllen,</li> <li>- jedoch keiner bestimmten Beitragskategorie zugeordnet werden können und keine/kaum anrechenbare Kosten aufweisen,</li> <li>- welche messbare Ergebnisse zeigen und</li> <li>- einen zusätzlichen Nutzen gegenüber Bestehendem schaffen.</li> </ul> <p>Projektbeiträge können an Pilotprojekte gewährt werden.</p>
<b>Gesuche</b>	<p>Vorgängig mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»</p>
<b>Subventionen</b>	<p>Einmalig, 20 % auf den relevanten Gesamtkosten bis maximal CHF 20'000</p> <p>Mindestbeitrag CHF 500</p>

<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind Beiträge insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn die Voraussetzungen für eine Subventionskategorie ganz grundsätzlich nicht erfüllt sind,</li> <li>- Beiträge an betriebliche Kosten ohne Projektcharakter,</li> <li>- Reine Schulprojekte oder Aus- und Weiterbildungen,</li> <li>- Medizinische/therapeutische Massnahmen,</li> <li>- Vorhaben der Freizeitgestaltung mit Hobby-Charakter,</li> <li>- Lager.</li> </ul>
--------------------	---

## 5.5.4 Inklusion

Im Fokus stehen grundsätzlich Menschen mit bleibenden oder dauerhaften organischen Beeinträchtigungen oder funktionellen Einschränkungen (Seh-, Geh-, Sprechvermögen usw.) mit Wohnsitz im Kanton Bern.

Sportbereich: Für Unterstützungsmöglichkeiten s. Praxisleitfaden des Sportfonds.

### 5.5.4.1 Inklusionsprojekte

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Beiträge werden an neue, langfristig wirksame Vorhaben gewährt, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die aktive Teilhabe der Bevölkerungsgruppe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern,</li> <li>- Barrieren abbauen und das gesellschaftliche Bewusstsein und die Akzeptanz fördern.</li> </ul> <p>Für Massnahmen, welche unter einem anderen Titel subventioniert werden können, wie bspw. Bauvorhaben, sind die jeweiligen Voraussetzungen für die Gesucheingabe zu beachten.</p> <p>Neue Projekte können während bis zu 3 Jahren unterstützt werden.</p>
<b>Gesuche</b>	<p>Vorgängig bis spätestens Ende August mit dem Onlineformular «Inklusion»</p> <p>Für bauliche bzw. «Standardvorhaben» gemäss Ziffer 5.2.1. müssen Gesuche <u>vor Inangriffnahme</u> mit dem Onlineformular «allgemeine Vorhaben» eingereicht werden.</p>
<b>Subventionen</b>	<p>Höchstens 30 % an die direkt dem Vorhaben dienlichen Kosten, jedoch höchstens CHF 250'000 pro Organisation</p> <p>Pro Organisation können maximal zwei Projekte pro Jahr berücksichtigt werden.</p> <p>Es stehen höchstens CHF 1,5 Mio. jährlich zur Verfügung.</p>
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Ausgeschlossen sind namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- persönliche Assistenzdienste oder andere individuelle Massnahmen wie Taxifahrten für Einzelpersonen,</li> <li>- berufliche bzw. schulische Inklusionsmassnahmen,</li> <li>- Gastrobetriebe und kommerzielle Angebote,</li> <li>- Schulen, Pflegeheime und Wohnheime für Menschen mit Behinderungen,</li> <li>- dauerhafte betriebliche Massnahmen.</li> </ul>

### 5.5.4.2 Lager Inklusion

<b>Voraussetzungen</b>	Beiträge für die Durchführung von Lagern mit Menschen mit Behinderungen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die eine aktive Teilnahme fördern,</li> <li>- die mindestens drei aufeinanderfolgende Tage mit Übernachtungen dauern,</li> <li>- mit mindestens 4 Teilnehmenden,</li> <li>- die mehrheitlich den Wohnsitz im Kanton haben.</li> </ul>
<b>Gesuche</b>	Nachträglich, bis 31. Januar des Folgejahrs für durchgeführte Lager des Vorjahres.
<b>Subventionen</b>	Maximalbeitrag von CHF 200 pro Tag (max. 14 Tage) und pro Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton.  Die Subvention beträgt höchstens 40 % an die relevanten, anrechenbaren Kosten.  Es stehen höchstens CHF 500'000 jährlich für Lager Inklusion zur Verfügung.
<b>Ausschlüsse</b>	Insbesondere ausgeschlossen sind Lager <ul style="list-style-type: none"> <li>- als berufliche bzw. schulische Inklusionsmassnahmen,</li> <li>- von Schulen, Pflegeheimen und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.</li> </ul>

## 5.6 Zuwendungsbereich Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe (Art. 55-61 KGSV)

### 5.6.1 Entwicklungszusammenarbeit

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Unterstützt werden Projekte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundbedürfnisse nachhaltig sichern,</li> <li>- die Lebensbedingungen verbessern,</li> <li>- prioritär im Drittel der Länder mit geringstem Wohlstand gemäss Human Development Index (HDI) stattfinden,</li> <li>- in einem definierten Zeitrahmen selbsttragend und in die Verantwortung der Nutzniesser entlassen werden,</li> <li>- innerhalb von 3 Jahren umgesetzt werden.</li> </ul> <p>Die gesuchstellenden Organisationen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ZEWO zertifiziert oder erhalten eine finanzielle Unterstützung durch die DEZA,</li> <li>- eigenständig und aktiv in die Realisierung des Projektes involviert,</li> <li>- haben ihren Sitz im Kanton Bern.</li> </ul> <p>Verbandsähnliche Organisationen, bei denen sich Hilfsorganisationen zusammenschliessen (bspw. Fédération Interjurassienne de Coopération et de Développement FICD), sind insofern beitragsberechtigt, als sie die Gesuche im Namen eines Berner Mitglieds stellen und in dieser Funktion bereits eine Qualitätssicherung vornehmen. Sie sind verantwortlich für die Abwicklung des Gesuchs, der Abrechnung usw. und sind die Ansprechpartnerinnen für den Lotteriefonds. Die Beiträge gehen an die Mitgliederorganisationen.</p> <p>Der HDI wird jährlich von den Vereinten Nationen publiziert.</p> <p>Bei Projektänderungen muss in jedem Fall Rücksprache mit der Abteilung Fonds und Bewilligungen genommen werden.</p>
<b>Gesuche</b>	<p>Bis spätestens Ende Februar mit dem Onlineformular «Entwicklungszusammenarbeit»</p> <p>Der Projektbeginn bzw. die Umsetzung darf nicht vor Anfang des Jahres der Gesucheingabe erfolgen.</p>

<b>Subventionen</b>	<p>Höchstens 40 % an die relevanten, anrechenbaren Kosten, jedoch pro Organisation höchstens CHF 250'000.</p> <p>Pro gesuchstellende Organisation können max. zwei Projekte pro Jahr berücksichtigt werden.</p> <p>Anrechenbare Kosten für die Beitragsberechnung sind alle Massnahmen/Aktivitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die materielle Bedürfnissicherung im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, Nahrungsmittel-, Trinkwasser- und Gesundheitsversorgung sowie Abwasserentsorgung,</li> <li>- für die immaterielle Bedürfnissicherung in den Bereichen der Ausbildung und Erwerbsarbeit,</li> <li>- Evaluation/Controlling (inkl. Reisespesen ins und im Zielland).</li> </ul> <p>Personal- und Betriebskosten im Zielland werden anteilmässig (prozentual) zu den anrechenbaren Massnahmen/Aktivitäten berechnet.</p>
<b>Auszahlung</b>	<p>35 % bei Beschlussfassung,</p> <p>35 % nach der ersten Zwischenabrechnung,</p> <p>30 % nach Projektabschluss und nach Vorliegen der Schlussabrechnung</p>
<b>Ausschlüsse</b>	<p>Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordination und Administration in der Schweiz,</li> <li>- strategische Massnahmen, Konzepte, Planung, Analysen, Studien, Bestandsaufnahmen,</li> <li>- Massnahmen, welche nicht direkt der Bedürfnissicherung der Zielgruppen/Betroffenen dienen, wie Informationsveranstaltungen, Projektorientierungs-Workshops, Schulungen der Partnerorganisationen, Entwicklungen Dorfkomitees usw.,</li> <li>- Anschaffungen von Fahrzeugen, Mobilien usw.</li> </ul>

### 5.6.2 Katastrophenhilfe

Beiträge an Sofort- bzw. Nothilfen sind zeitnah nach einem plötzlich auftretenden und folgenschweren Ereignis oder in einer akuten Situation in Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder grosser humanitärer Not im In- und Ausland möglich. Für Ereignisse, die infolge kriegerischer Aktivitäten oder politischer Unruhen entstehen, werden in der Regel keine Beiträge gewährt.

Ziel ist die schnelle und unmittelbare Linderung der Not. Es gibt grundsätzlich keine Ländereinschränkung.

Gesuche sind zeitnah nach einem Ereignis per E-Mail an den Lotteriefonds zu richten. Subventionen des Lotteriefonds an die Glückskette schliessen zusätzliche Einzelbeiträge an Organisationen für denselben Notfall grundsätzlich aus.

### 5.6.3 Humanitäre Entminung

<b>Voraussetzungen</b>	<p>Zur Linderung der Gefahr für die Bevölkerung und für die Nutzbarmachung von Flächen sind Beiträge zur Entminung möglich. Unterstützt werden kann die Herstellung von neuen Entminungsmaschinen im Kanton Bern, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit einem konkreten regionalen Projekt in Konfliktgebieten verbunden sind und</li> <li>- in Zusammenarbeit mit einer professionellen örtlichen Organisation erfolgen.</li> </ul> <p>Die gesuchstellenden Organisationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind ZEWO-zertifiziert und</li> <li>- haben ihren Sitz im Kanton.</li> </ul>
------------------------	--

<b>Gesuch</b>	Vor Produktionsstart
<b>Subventionen</b>	Beitrag von höchstens 30 % an die anrechenbaren Kosten bzw. maximal CHF 200'000 pro Maschine. Es stehen jährlich höchstens CHF 1 Mio. zur Verfügung.
<b>Auszahlung</b>	40 % bei Beschlussfassung, 40 % nach der ersten Zwischenabrechnung nach Fertigstellung des Entminungsgeräts, 20 % mit Schlussabrechnung nach Inbetriebnahme vor Ort.

## 5.7 Denkmalpflege (Art. 49-53 KGSV)

Darunter sind drei Kategorien subsumiert: Denkmalpflege, Heimatschutz und Archäologie. Die Gesuche für Denkmalpflege und Heimatschutz sind an die entsprechenden Fachstellen der Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für Kultur, bzw. den Berner Heimatschutz zu richten. Bei archäologischen Vorhaben muss mit dem archäologischen Dienst der Bildungs- und Kulturdirektion Kontakt aufgenommen werden.

## 5.8 Termine und Fristen (Anhang 3 KGSV)

Ziffer	Vorhaben	Frist
5.3.1.2.1	Pro-Kopf-Beiträge an Vereine der Volkskultur (Art. 47 KGSV)	bis 30. April des laufenden Kalenderjahres
5.3.1.2.2	Volkskultur Anschaffung von Uniformen, Trachten und Instrumenten (Art. 48 Abs. 1 KGSV)	bis 31. Dezember des Jahres nach Anschaffung des Materials (Rechnungsdatum massgebend),
5.6.1	Entwicklungszusammenarbeit (Art. 55 bis 60 KGSV)	bis Ende Februar
5.6.2	Katastrophenhilfe (Art. 61 KGSV)	zeitnah nach einem Ereignis auf Anfrage
5.5.2	Jugendorganisationen, für Pro-Kopf-Beiträge (Art. 63 KGSV)	bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres
	wiederkehrende Beiträge für Erhalt und Pflege von nationalen Baudenkmalern gemäss Art. 66 bis 68 KGSV	bei erstmaliger Gesucheingabe bis spätestens zwei Jahre vor Beginn einer neuen Leistungsperiode
5.5.4.1	Inklusion für Projekte (Art. 63a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 und 4 KGSV)	Allgemeine Vorhaben: vor der Umsetzung des Vorhabens bis 31. August
0	Inklusion, für Lager (Art. 63a Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 und 4 KGSV)	bis 31. Januar des Jahres nach der Durchführung

## 6. Schlussbestimmung

Dieser Praxisleitfaden tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Bern, im April 2026